

# Tourismusgesetz

vom 8. Juni 1997<sup>1</sup>

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 35 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung und -abgaben.

### Art. 2 *Zweck*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger.

<sup>2</sup> Die kantonale Richtplanung<sup>3</sup> und die Ziele der regionalen Entwicklungskonzepte bilden dabei die Grundlage und den Rahmen.

### Art. 3 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons* *a. Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische und überkantonale Organisationen sowie an Destinationen. Vorausgesetzt wird, dass solche Organisationen auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind, die Zusammenarbeit der am Tourismus Beteiligten fördern und keine Gewinne ausschütten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Er berücksichtigt die Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung<sup>5</sup>.

### Art. 4 *b. Kantonsrat*

Über Beiträge an touristische Organisationen entscheidet der Kantonsrat abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates überschritten wird.

### Art. 5 *c. Zuständiges Departement*

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das zuständige Departement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Das Departement ist insbesondere zuständig für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben sowie für den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht.

### Art. 6 *Aufgaben und Organisation der Einwohnergemeinden* *a. allgemeine Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie arbeiten mit den lokalen und regionalen Tourismusorganisationen zusammen.

<sup>3</sup> Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes<sup>6</sup> und die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen.

<sup>4</sup> Sie leisten Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen.<sup>7</sup>

#### **Art. 7** *b. Tourismusabgaben*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erheben folgende Tourismusabgaben:

- a. Kurtaxen und
- b. Beherbergungsabgaben.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden regeln die Tourismusabgaben im Rahmen dieses Gesetzes durch Reglement.

#### **Art. 8** *c. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig:

- a. für die abschliessende Beschlussfassung über Beiträge an Tourismusorganisationen und
- b. den Abschluss der Verträge über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben.

#### **Art. 9** *Aufgabenübertragung an Dritte*

<sup>1</sup> Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden.

<sup>2</sup> Werden diese Aufgaben an Dritte übertragen, obliegt die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben dem Einwohnergemeinderat. Die Oberaufsicht steht dem zuständigen Departement zu.

<sup>3</sup> Bestimmungen des Vertrages, die Dritte betreffen, müssen im Reglement über Tourismusabgaben vorgesehen sein.

#### **Art. 10** *Gast*

<sup>1</sup> Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz<sup>8</sup> zu begründen.

<sup>2</sup> Kein Gast im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in Ausübung einer beruflichen, amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstlichen oder polizeilichen Funktion oder zum Besuch einer Schule am Ort oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhält. Teilnehmende an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw. sind jedoch Gäste, auch wenn diese Veranstaltungen beruflichen Zwecken dienen.

#### **Art. 11** *Beherbergende*

Beherberger oder Beherbergerin ist jede natürliche oder juristische Person, welche Drittpersonen als Gäste gegen Entgelt eine eigene oder auf Dauer gemietete Unterkunftsmöglichkeit, wie Zimmer, Ferienhäuser und -wohnungen, Mobil- und Wohnheime, Standplätze und dergleichen, zur Verfügung stellt.

## II. Tourismusabgaben

### A. Kurtaxe

#### Art. 12 Grundsatz

- <sup>1</sup> Jeder Gast, der im Kanton übernachtet, ist kurtaxenpflichtig.
- <sup>2</sup> Der Beherberger oder die Beherbergerin ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.
- <sup>3</sup> Werden Dritte mit der Vermittlung der Übernachtungsmöglichkeit und dem Inkasso beauftragt, sind diese zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.
- <sup>4</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Abgabepflicht.

#### Art. 13 Berechnungsgrundlage

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- <sup>2</sup> Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienunterkünften entrichten die Kurtaxe pauschal unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Pauschalierungsgrundsätze; er kann vorsehen, dass die Einwohnergemeinden besonderen Verhältnissen in ihren Reglementen über Kurtaxen Rechnung tragen können.
- <sup>4</sup> Das von den Einwohnergemeinden zu erlassende Reglement über Kurtaxen bestimmt insbesondere die höchstzulässige Höhe, die Art der Erhebung, den Verwendungszweck und die entsprechende Kontrolle.

#### Art. 14 Verwendung

- <sup>1</sup> Der Ertrag der Kurtaxen ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.
- <sup>2</sup> Er kann insbesondere eingesetzt werden zur Finanzierung:
  - a. der Erstellung und des Betriebs von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen;
  - b. des Betriebs von Informations- und Reservationsdiensten;
  - c. der Animation in der Region.

### B. Beherbergungsabgabe

#### Art. 15 Grundsatz

- <sup>1</sup> Beherberger und Beherbergerinnen haben eine Beherbergungsabgabe zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Abgabepflicht.

#### Art. 16 Berechnungsgrundlage

- <sup>1</sup> Die Beherbergungsabgabe wird für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten als Pauschale, für die übrigen je entgeltlicher Übernachtung erhoben.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe und die Pauschalierungsgrundsätze.

<sup>3</sup> Die näheren Bestimmungen werden durch Reglement der Einwohnergemeinde festgelegt.

#### **Art. 17**      *Verwendung*

<sup>1</sup> Die Beherbergungsabgabe ist für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, wie die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leiten wenigstens die Hälfte des Ertrages aus der Beherbergungsabgabe an Tourismusorganisationen weiter, die das Gebiet der Subregionen Sarneraatal und Engelberg bearbeiten.<sup>9</sup>

### **C. Tourismusförderungsabgabe**

#### **Art. 18**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Erhebt die Einwohnergemeinde anstelle einer Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe, so wird diese von juristischen Personen und selbständig erwerbenden natürlichen Personen geschuldet, die zu einer Gruppe gehören, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

<sup>2</sup> Keine Tourismusförderungsabgabe wird von Personen erhoben, die von der Entrichtung der Beherbergungsabgabe gemäss Verordnung<sup>10</sup> ausgenommen sind.

#### **Art. 19**      *Berechnungsgrundlagen*

<sup>1</sup> Objekt der Abgabe ist jener Teil des Betriebes, der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest, wobei den Vorteilen, welche die Abgabepflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ist.

<sup>3</sup> Die Tourismusförderungsabgabe muss dem Geringfügigkeits- und Kostendeckungsprinzip entsprechen.

#### **Art. 20**      *Verwendung*

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe ist für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, wie die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leiten wenigstens die Hälfte des Ertrages aus der Tourismusförderungsabgabe an Tourismusorganisationen weiter, die das Gebiet der Subregionen Sarneraatal und Engelberg bearbeiten.<sup>11</sup>

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 21**      *Auskunfts- und Meldepflicht*

<sup>1</sup> Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des zuständigen Departements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

<sup>2</sup> Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen Dritter verpflichtet. Die Form wird durch das Reglement der Gemeinden bestimmt. Das zuständige kantonale Departement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder den Bund festlegen.

<sup>3</sup> Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Die zuständigen Organe können Kontrollen anordnen.

#### **Art. 22**      *Schweigepflicht*

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und Gäste verpflichtet.

#### **Art. 23**      *Vollstreckbarkeit*

Rechtskräftige Entscheide über Tourismusabgaben sind vollstreckbaren Urteilen gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>12</sup> gleichgestellt.

#### **Art. 24**      *Strafbestimmungen*

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:<sup>13</sup>

- a. wer als Beherberger oder Beherbergerin oder Gast unwahre Angaben über die Anzahl Unterkunftsmöglichkeiten, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;
- b. wer als Beherberger oder Beherbergerin der Meldepflicht nicht nachkommt.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25**      *Anpassung der Kurtaxenreglemente und Verträge*

Bestehende Kurtaxenreglemente und öffentlich-rechtliche Verträge über die Übertragung der Erhebung und Verwendung von Tourismusabgaben behalten ihre Gültigkeit. Sie sind, soweit erforderlich, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

#### **Art. 26**      *Vollziehungsverordnung*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

#### **Art. 27**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 34a bis 36 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Gastwirtschaftsgesetz) vom 5. März 1972<sup>14</sup> werden aufgehoben.

#### **Art. 28**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.<sup>15</sup>

- <sup>1</sup> LB XXIV, 361; geändert durch Nachtrag vom 29. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, 1460), und das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249; ABI 2006, 1896)
- <sup>2</sup> GDB 101
- <sup>3</sup> Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1)
- <sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 29. November 2001
- <sup>5</sup> Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1)
- <sup>6</sup> Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
- <sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag vom 29. November 2001
- <sup>8</sup> Art. 5 Steuergesetz (GDB 641.4)
- <sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag vom 29. November 2001
- <sup>10</sup> Art. 5 Tourismusverordnung (GDB 971.31)
- <sup>11</sup> Geändert durch Nachtrag vom 29. November 2001
- <sup>12</sup> SR 281.1
- <sup>13</sup> Einleitungssatz geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 17.)
- <sup>14</sup> LB XIII, 373, XV, 165, und XIX, 336
- <sup>15</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt